

Wenn der Gerichtsvollzieher 3 x klingelt



Wie aus dem unter Teil I eingestellten Urteil hervorgeht, wurde Herr Berndt verurteilt, die gerichtlich festgesetzte Summe an uns zu zahlen, was ihn natürlich erst mal nicht kümmerte, wie sollte es auch anders sein?

Auch wenn man einen Prozess gewonnen hat – wie wir überwiegend bis auf die paar “Peanuts“ für angebliche Wertverbesserungen - hat man deshalb aber noch lange nicht sein Geld nach Jahren endlich zurück. Darum muss man sich selbst kümmern.

Ich hatte mich bereits im Vorfeld mit dieser Sache beschäftigt und habe dann den § 845 ZPO gefunden, gemäß dem eine Vorphändung möglich ist, auch wenn das Urteil noch nichts rechtskräftig ist, was ja erst nach einigen Wochen der Fall ist, weil unser „lieber Herr Berndt“ die Sache natürlich auch noch durch eine Berufung weiter in die Länge hätte ziehen können.

Unsere vorherige Rechtsanwältin, Frau Reibold-Rolinger, wollte § 845 ZPO nicht anwenden, das ginge angeblich nicht!! Nach meiner subjektiven Meinung ist das eine Äußerung, die verschiedene Anwälte gerne anwenden, denn ein Berufungsverfahren ist natürlich lohnender als eine Pfändung.

Wir haben uns dann ein neues Anwaltsbüro in Mayen gesucht, einen netten Anwalt gefunden und für den war das absolut kein Problem.

Mit Schreiben vom 26.9.2018 wurde die Kanzlei Busse & Miessen durch unseren neuen Rechtsanwalt, Herrn Manfred Müller, aufgefordert, die Summe bis zum 5.10.2018 zu zahlen. Auf dieses Schreiben kam weder eine Antwort noch eine Zahlung, so dass dann am 11.10.2018 „Antrag auf Erlass eines Beschlusses auf Pfändung“ beim Amtsgericht Bad-Neuenahr erfolgte, und zwar gemäß § 845 ZPO.

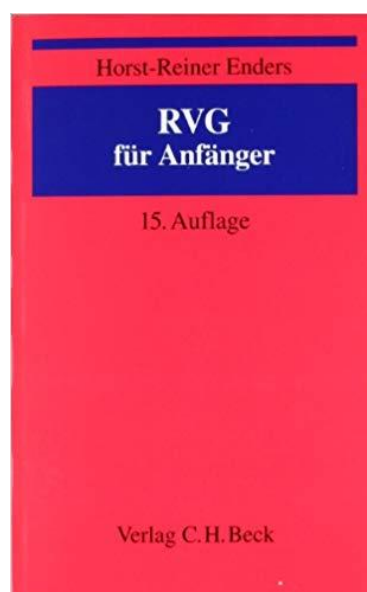
Das war eine äußerst wirksame Methode, denn Herr Berndt lässt ja wirklich absolut nichts aus:

Der zuständige Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bad Neuenahr reagierte umgehend und es wurden alle Konten bei den drei Banken von Herrn Berndt sozusagen erst mal „**platt**“ gemacht. Einen Anspruch auf Zahlung hatten wir zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht, aber über die Konten hätte unser „Freund“ nicht mehr verfügen können. Also, erfolgte eilends eine Zahlung durch die Volksbank.

Herr Berndt, der zum einen wohl § 845 ZPO noch nicht kannte und zum anderen anscheinend auch gar nicht einsah, dass wir endlich nach fast 5 Jahren mal unser Geld wiedersehen wollte nach dem Motto: **Wiedersehen macht Freude**, marschierte zu seinem Anwalt und der hatte möglicherweise in seinem Studium bei § 845 ZPO auch gefehlt, so dass dann mal wieder ein völlig unqualifiziertes Schreiben kam, das ich hier nachstehend einfüge, da man das sonst schon wieder fast nicht glauben kann, und zwar finden Sie bei dem Scan zuerst die Antwort von Herrn Rechtsanwalt Müller und dann das Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Huhn mit **Fristsetzung bis 13.00 Uhr am gleichen Tag**. Manche Leute glauben, Frechheit siegt!!

» [Telefax der Kanzlei Busse & Miessen vom 18.10.2018 mit Antwort von unserem Rechtsanwalt, ebenfalls vom 18.10.2018](#)

Beim Lesen der Antwort an den Anwalt von Herrn Berndt dachte ich mir, nanu, das liest sich ja wie eine Bedienungsanleitung für Dumme. Also, habe ich mal nachgeschaut, wer ist denn Enders? Und was finde ich da:



RVG ist übrigens die Abkürzung für: **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**.

Bei Amazon kann man zu diesem Buch lesen:

Zum Werk: Dieser bewährte Bestseller hilft Auszubildenden, Anfängern und Fortgeschrittenen, sich im komplexen Anwaltsgebührenrecht zu orientieren.

Ich habe noch nie so viel gelacht wie in den mittlerweile über 5 Jahren, in denen ich mich nun schon mit dem speziellen Wesen von Herrn Berndt beschäftige.

Ich glaube, es erübrigt sich, hierzu noch mehr zu schreiben. Was soll man von einem Anwalt halten, der noch nicht einmal das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kennt?